

44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Sitzungstag:

19. April 2018

Sitzungsort:

Rathaus Unterleinleiter

Anwesend:

Bürgermeister

Riediger, Gerhard

Gemeinderäte:

Aign, Gabriele

Geck, Josef

Geck, Reinhold

Knoll, Uwe

König, Ernst

Müller, Kurt

Preller, Thomas

Rascher, Ewald

Schmitt, Peter

Verwaltung:

Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderäte:

Amon, Thomas

entschuldigt per E-Mail am 10.04.2018

Löw, Alexander

entschuldigt per E-Mail am 11.04.2018

Ott, Alexandra

Entschuldigt per E-Mail am 16.04.2018

Presse:

FT:

NN: Markward Och

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und eine ausreichende Zahl von Mitgliedern anwesend sind. Er gibt bekannt, dass Gemeinderätin Alexandra Ott und die Gemeinderäte Alexander Löw und Thomas Amon entschuldigt sind.

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.03.2018

Die Niederschrift der Sitzung vom 15.03.2018 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

2. Baupläne, Bauvoranfragen

2.1. Antrag auf Genehmigung für den Neubau von Garagen auf dem Fl.st. 1434 der Gemarkung Dürrbrunn

Ausgangslage:

Planbereich nach § 34 BauGB – Bauen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Hinweis:

Gemeinderat Josef Geck ist als Antragsteller gem. Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt. Es wird abgestimmt, ob er bei der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein darf.

Geplant ist die Errichtung von zwei Garagengebäuden auf dem Fl.st. 1434 der Gemarkung Dürrbrunn. Die Zufahrt in die Garagen erfolgt auf nördlicher Seite. Die Gebäude sind jeweils mit einem symmetrischen Satteldach und einer Dachneigung von 24° geplant. Die Garage auf östlicher Seite wird mit einem Kellergeschoss ausgeführt.

Das Gebäude auf westlicher Seite ist mit einem Abstand von 1,40 m zur Grundstücksgrenze des Fl.st. 1433 als Grenzbebauung vorgesehen. Auf nördlicher Seite kommen Abstandsflächen auf dem Nachbargrundstück Fl.nr. 1438 zum Liegen. Hierfür wurde dem Bauantrag eine Abstandsflächenübernahme beigelegt. Der Antragsteller ist auch Eigentümer dieses Nachbargrundstücks.

Das Bauvorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

Die Unterschriften der Nachbarn sind vorhanden.

Empfehlung der Verwaltung

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist durch das geplante Bauvorhaben nicht zu erwarten. Es fügt sich gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Städtebaulich stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Da GR Josef Geck bei diesen Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt ist, wird abgestimmt, ob er bei der Beratung und Beschlussfassung am Sitzungstisch anwesend sein darf.

Abstimmungsergebnis 9 : 0

Ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

(GR Josef Geck ist persönlich beteiligt und hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.)

2.2. Antrag auf isolierte Befreiung für den Bau eines Unterstandes / Carport für Anhänger, Quad etc. auf dem Fl.st. 1589/2 der Gemarkung Unterleinleiter

Ausgangslage:

Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Helmertsleite“

Geplant ist ein Unterstand mit einer Grundfläche von 12,5 m². Auf dem Grundstück besteht bereits eine Doppelgarage mit einer Grundfläche von ca. 36 m². Garagen und überdachte Stellplätze sich bis zu einer Grundfläche von insgesamt 50 m² verkehrsfrei. Somit ist im vorliegenden Fall eine Baugenehmigung nicht notwendig. Der Unterstand ist mit einem Flachdach geplant. Das Gebäude soll parallel zur öffentlichen Straße errichtet werden. Die Zufahrt in den Unterstand erfolgt nicht direkt von der öffentlichen Straße sondern erfolgt über das Baugrundstück.

Das Vorhaben steht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen. Der B-Plan setzt fest, dass Nebengebäude sowie nicht genehmigungspflichtige Gebäude außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen nicht zulässig sind. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Der Bauwerber hat dementsprechend eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans hinsichtlich des Bauens außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen beantragt.

Die Unterschriften der Nachbarn sind vorhanden.

Empfehlung der Verwaltung:

Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist durch das Bauvorhaben nicht zu

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

erwarten. Die Befreiung hinsichtlich des Bauens außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen ist städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Es bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des Bauens außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen zu. Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

2.3. Antrag auf isolierte Befreiung für die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Fl.st. 412/3 der Gemarkung Unterleinleiter

Ausgangslage:

Planbereich nach § 30 BauGB – Bauen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Vierleite“

Gepplant ist die Errichtung eines kleinen Gartenhauses mit der Grundfläche von ca. 8,00 m² (2,8 m x 2,8 m). Zusätzlich wird eine kleine Fläche von ca. 3,0 m x 1,70 m durch eine verlängerte Dachfläche überdacht. Das Gebäude soll als Grenzbebauung (Abstand zur Grundstücksfläche beträgt weniger als 3,00 m) zum Fl.st. 412/7, Gmkg. Unterleinleiter errichtet werden. Das Gartenhaus besitzt eine Wandhöhe von weniger als 3,00 m, die Grenzbebauung erstreckt sich auf weniger als 9,00 m Länge entlang der Grundstücksgrenze. Unter Berücksichtigung der zuvor angeführten Eigenschaften des Bauvorhabens kann dieses ohne eigene Abstandsflächen entlang der Grundstücksgrenze errichtet werden. Das Vorhaben besitzt einen Brutto-Rauminhalt von weniger als 75 m³ und ist somit gemäß Art. 57 BayBO verfahrensfrei.

Das Bauvorhaben steht jedoch folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans entgegen.

- Der B-Plan setzt fest, dass Nebengebäude sowie nicht genehmigungspflichtige Gebäude außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen nicht zulässig sind. Im Bebauungsplan sind für das Baugrundstück lediglich Bestandsgebäude festgesetzt. Der Standort des Gartenhauses befindet sich somit außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen.

Der Bauherr hat eine entsprechende Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich des Bauens außerhalb der Baugrenzen beantragt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die beantragte Befreiung ist städtebaulich vertretbar. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes wird nicht erwartet. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Es bestehen keine Nachfragen.

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3. Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Unterleinleiter - Beschlussfassung

Ausgangslage:

Der Haushaltsplan der Gemeinde Unterleinleiter wurde in der Gemeinderatsitzung vom 15.03.2018 vorberaten.

Im Vergleich zum Entwurf wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Mittel für Mitfahrbänke (Unterleinleiter-Dürrbrunn) (Haushaltsstelle 1.5800.9350)	1.500,00 €
Spende für Dorfladen (f. Anschaffung Fritteuse) (Änderung der Haushaltsstelle neu 0.3410.7180)	2.000,00 €
Zuschuss an Schützenverein (Haushaltsstelle 0.5602.5000 – Abwicklung erst 2018)	3.600,00 €
Erhöhung Ansatz Gewerbesteuer um 10.000,00 € (Haushaltsstelle 0.9000.0030 mit Anpassung Gewerbesteuerumlage)	60.000,00 €
Änderung Ansatz 2019 Finanzplan für Schulsanierung (Haushaltsstelle 1.2100.9451 mit Anpassung Zuschussbetrag)	230.000,00 €
Aufnahme eines Überbrückungsdarlehens (Haushaltsstelle 1.9121.3776)	374.500,00 €
Tilgung Überbrückungsdarlehen (Haushaltsstelle 1.9121.9777)	374.500,00 €

Auf Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes im Rahmen der überörtlichen Prüfung wird ein Überbrückungsdarlehen in Höhe der Zuwendung 2018 veranschlagt, um mögliche Liquidationsengpässe im Rahmen der Schulsanierung auszugleichen. Dieses Darlehen wird nur notwendig, wenn auf Grund verspäteter Auszahlungen der Zuwendungen der eingeräumte Kassenkredit überschritten werden würde. Für das Darlehen wird die komplette Tilgungsleistung in 2018 veranschlagt, dies hat zur Folge, dass sich Einnahmen und Ausgaben neutralisieren

Der Haushaltsplan der Gemeinde Unterleinleiter für das Haushaltsjahr 2018 schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.224.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.111.800,00 € ab.

Die wichtigsten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes sind:

Einkommensteuer 710.000,00 €

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

Schlüsselzuweisung	500.800,00 €
Landesmittel für Kita	183.000,00 €
Kanalgebühren	106.400,00 €
Grundsteuer B	99.000,00 €
Wasserversorgungsgebühren	96.400,00 €
Gewerbesteuer	60.000,00 €

Auf Grund der vorgenommenen Neukalkulationen der Entwässerungsgebühren und der Gebühren zur Wasserversorgung werden ab 2018 höhere Einnahmen erzielt.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer bleiben im Jahr 2018 unverändert.

Die wichtigsten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind:

Kreisumlage	430.900,00 €
Personalkosten	283.300,00 €
Betriebskostenzuschüsse f. Kita	349.800,00 €
VG-Verwaltungsumlage	194.100,00 €
Schulverbandsumlage	66.900,00 €
Kostenanteil Kläranlage Ebs	70.000,00 €

Im Haushaltsplan sind folgende Zuführungsbeträge an den Vermögenshaushalt ausgewiesen:

Rechnungsjahr 2018:	200.800,00 €
Rechnungsjahr 2019:	268.800,00 €
Rechnungsjahr 2020:	201.200,00 €
Rechnungsjahr 2021:	285.200,00 €

Die Mindestzuführungen der Jahre 2018 - 2021 in Höhe der planmäßigen Tilgung (ca. 85.000,00 €) kann aktuell erwirtschaftet werden.

Bei der Entwässerungseinrichtung wird zusätzlich ein Betrag von 11.000,00 € einer zweckgebundenen Sonderrücklage zugeführt.

Im Verwaltungshaushalt sind folgende zusätzliche Ausgaben veranschlagt:

Umlage für ILE für 2018 + 2019	2.500,00 €
Zuschuss f. Landkreis-Projekt „Wässerwiese“	500,00 €
Spende an Schützenverein	3.600,00 €
Kosten Überörtliche Prüfung	10.000,00 €
Sanierung Dach Pumphaus Störnhofer Berg	10.000,00 €
Budget Seniorenbeauftragte	500,00 €
Budget Jugendbeauftragte	500,00 €
Bestandsaufnahme Wasserversorgung durch Stadtwerke Ebermannstadt	2.000,00 €
Zuschuss für Jubiläum SpVgg Dürrbrunn-UL	2.300,00 €

Der Stellenplan ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Im Vermögenshaushalt sind folgende größere Ausgaben vorgesehen:

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

a) Pflichtausgaben:

Tilgungen	85.700,00 €
Tilgung Überbrückungsdarlehen	374.500,00 €
Feuerwehrbedarf	8.500,00 €

b) sonstige Investitionen:

Sanierung Schule	595.600,00 €
Mitfahrbänke	1.500,00 €

Aus dem Haushaltsjahr 2017 wurden u.a. folgende Haushaltsreste gebildet:

Sanierung Schule	1.2100.9451	105.719,84 €
Ortsplanung (ILEK)	1.6101.9590	20.000,00 €
Spielplatz Dürrbrunn	1.4602.9350	8.044,25 €
Kita UL, Planungszusch.	1.3700.9840	5.000,00 €
Ladestation	1.6815.9350	3.800,00 €

Die wichtigsten Einnahmen des Vermögenshaushaltes sind:

Zuwendung Schulsanierung (KIP u. FAG)	374.500,00 €
Aufnahme Überbrückungsdarlehen	374.500,00 €
Investitionspauschale	143.000,00 €
Zuführung zum Vermögenshaushalt	200.800,00 €

Schulsanierung

Die Kosten für die Sanierung der Schule betragen nach aktuellem Stand ca. 945.000,00 € und wird im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) und mit FAG-Mittel gefördert. Bei KIP beträgt die Fördersumme 412.500,00 €, dies entspricht einer Förderquote von 90%. Nach FAG beträgt die Fördersumme 275.000,00 €, dies entspricht einer Förderquote von 61,2 %. Unter Berücksichtigung der Zuwendungen beträgt der Gemeindeanteil an der Sanierung der Schule ca. 275.000,00 €.

Die Sanierung der Turnhalle (Heizung, Sanitär und Elektrik) ist im neuen Förderprogramm KIP-S angemeldet. Die geplanten Kosten betragen ca. 230.000,00 €, die Förderquote beträgt 90 %. Im Laufe des Jahres 2018 wird seitens der Regierung von Oberfranken entschieden, ob diese Maßnahme gefördert wird.

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2017: 732.396,96 € (Schuldenstand 31.12.2018: 646.727,96 €).

Der Stand der Rücklagen beträgt zum 31.12.2017: 77.550,34,00 €

Ab dem Haushaltsjahr 2018 sind auf Grund der Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt und den geplanten Investitionsmaßnahmen lt. aktuellem Finanzplan Rücklagenzuführungen veranschlagt.

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Anhand einer Powerpointpräsentation stellt Kämmerer Wolfgang Krippel die Eckpunkte des Haushaltes 2018 vor. Dabei werden vor allem die Änderungen im Vergleich zur Haushaltsberatung erläutern. Diese sind u.a. die Aufnahme eines Überbrückungsdarlehens, um Liquiditätsengpässe ausgleichen zu können (Empfehlung BKPV). Dies führt dazu, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Unterleinleiter 2018 genehmigungspflichtig ist. Als Fazit wird angesprochen, dass es spannend wird, ob die Gemeinde bei Sanierung der Turnhalle im Rahmen von KIP-S, das aktuell im Landkreis bereits deutlich überzeichnet ist, Fördermittel erhält. Auch ist abzuwarten, wie die künftige Entwicklung der Grundsteuer und der Stichtagsregelung der Ausbaubeitragssatzung zum 01.01.2018 sein wird. Der Haushalt der Gemeinde Unterleinleiter für 2018 ist ein sehr guter Haushalt, da er keine Aufnahme eines Investitionskredites notwendig ist, die geplanten Investitionen im Finanzplan ebenfalls ohne Fremdmittel finanziert werden können und zusätzlich noch Rücklagen gebildet werden. Auch die Schuldenentwicklung, die aktuell unterhalb des Landesdurchschnitts liegt, wird positiv zu erwähnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Haushaltssatzung für das Jahr 2018 zu erlassen und den Haushaltsplan mit den darin enthaltenen Abschlusszahlen sowie Deckungsvermerken aufzustellen.

Die Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses und in der Anlage beigelegt.

Der Gemeinderat beschließt die auf Grund des vorliegenden Investitionsprogramms aufgestellte Finanzplanung für die Jahre 2017 - 2021.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

4. Schöffen - Aufstellung Schöffenliste für die Sitzungsperiode 2019 - 2023 - Information

Ausgangslage:

Der Präsident des Landgerichts Bamberg hat mit Schreiben vom 17.01.2018 mitgeteilt, dass zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern für die Jahre 2019 - 2023 in diesem Jahr wieder die Schöffenwahlen durchzuführen sind. Dem Amtsgericht Forchheim sind mindestens zwei Personen vorzuschlagen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, weitere Vorschläge zu machen oder Streichungen vorzunehmen. Bei der Aufnahme weiterer Personen ist deren schriftliche Zustimmung einzuholen.

In der nicht öffentlichen Sitzung wurde eine weitere Person auf die Schöffenliste aufgenommen.

Beschluss:

In der nicht öffentlichen Sitzung wurde der Beschluss gefasst, folgende Personen auf der Schöffenliste aufzunehmen und dem Amtsgericht Forchheim vorzuschlagen:

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

Gerhard Riediger
Sandra Winkler
Ulrike Motschieder

Sie ist eine Woche lang zur Einsicht aufzulegen und im Anschluss dem Amtsgericht Forchheim zuzuleiten.

Dies dient den Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

5. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen - Neuerlass

Ausgangslage:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in der Gemeinde Unterleinleiter vom 23.01.1998 ist inzwischen abgelaufen und nicht mehr gültig. Sie wurde am 02.02.1998 im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt veröffentlicht mit dem Hinweis, dass sie einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt und 20 Jahre gilt. Die Verordnung ist daher neu zu erlassen.

Die nachfolgend abgedruckte Verordnung (Muster vom Bayer. Gemeindetag) berücksichtigt die Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 04.04.2007, in dem wesentliche Teile einer Reinigungs- und Winterdienstverordnung einer Stadt für nichtig erklärt worden sind und die Änderung des Art. 51 Abs. 5 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum 01.01.2008. Die speziell für Unterleinleiter und Dürrbrunn erlassenen Details wurden beibehalten.

Im Einzelnen wurde in § 1 der Inhalt der Verordnung näher erläutert. § 2 (Begriffsbestimmungen) war bisher § 8. In § 5 sind nun nicht mehr die Gehsteige und Fahrbahnen „an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen“ zu reinigen, was sich auf alle bezogen hat. Aufgrund von Gerichtsurteilen wurde hier die Mustersatzung dahingehend geändert, dass „nach Bedarf, regelmäßig, aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren“ ist.

Eine weitere Neuregelung betrifft in § 10 die Sonntags- und Feiertagsräumpflicht bei Eis- und Schneeglätte ab 8 Uhr. Bisher galt hier auch sonntags die Regelung ab 7 Uhr (§ 5 Abs. 2 alt).

Der Hinweis in § 5 Abs. 3 alt, dass „die Gemeinde für Ablagerungen einen geeigneten Platz zur Verfügung stellt“, entfällt in § 10 neu.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch

§ 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) erlässt die Gemeinde Unterleinleiter folgende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in Unterleinleiter.

Allgemeine Vorschriften

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

§ 1
Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Unterleinleiter.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrGW) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind:
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege, oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossener Ortsteil ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der Straßen

§ 3
Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Wasch-, Schmutz- und Regenwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten und Abwässer auszuschütten oder ausfließen zu lassen, die Notdurft zu verrichten, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände wie Teppiche, Staubtücher, Decken usw. auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Straßen und Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

Öffentlicher Teil der

44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

19.04.2018

- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen,
 4. Papier, Büchsen, Flaschen, Obst- und Speisereste wegzuwerfen.
- (3) Fahrzeuge für den Transport, Unrat, Bauschutt, Müll, Jauche und natürlichem Dünger müssen so beschaffen sein, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Straßen vermieden wird.
- (4) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigter im Sinne des Abs. 1 sind die Erbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.
- (6) Die nach Abs. 1 Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reini-

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

gen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschl. der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig, aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können). Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub -insbesondere bei feuchter Witterung- die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen,

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst,
c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6
Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche umfasst die Gehsteige und Fahrbahnen bis zur Mitte des Straßenkörpers.
(2) Die nach § 4 Verpflichteten sind zur Reinigung der dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Verkehrsflächen wegen der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben (bis zum Inkrafttreten einer Satzung über die gemeindliche Straßenreinigung) nicht verpflichtet, soweit es sich um folgende verkehrsreichen Straßen handelt:
- Ortsdurchfahrt der St 2187 in Unterleinleiter.

§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 Abs. 3 abgeschlossen sind.
(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Teil der öffentlichen Straße bzw. den gehbaren Abschnitt, auf dessen Länge das Grundstück

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die, von den vorderen Grundstücksgrenzen ausgehend, einen rechten Winkel mit der öffentlichen Straßen- bzw. gehbaren Mitte bilden.

- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. 1 zu sichernden Teil der öffentlichen Straße bzw. gehbaren Abschnitt des Vorderliegergrundstückes, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Teil der öffentlichen Straße bzw. gehbaren Abschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vorgrenze des Hinterliegergrundstückes, so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Teil der öffentlichen Straße bzw. gehbaren Abschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnittes ist Abs. 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln, die bei der Gemeinde zu sammeln sind.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Die vorgenannten Bestimmungen zur Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen, z. B. Sand, Split (nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln) zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn oder bei sehr engen Gehbahnen nötigenfalls am Rande der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet, behindert oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Abs. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 02.05.2018 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Unterleinleiter, 07.12.2018

Gez. Gerhard Riediger, Bürgermeister

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Auf Nachfrage, ob die Satzung mit dem Ortsteil Dürrbunn zu ergänzen ist, wurde von GR Ernst König mitgeteilt, dass dies nicht notwendig ist, da im § 1 der Geltungsbereich der Satzung für die Gemeinde Unterleinleiter regelt und dies bezieht den Gemeindeteil Dürrbunn mit ein. Ansonsten bestehen keine Nachfragen.

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
19.04.2018

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterszeit in Unterleinleiter neu zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

6. Sonstiges

Keine vorliegenden Informationen.

7. Information Bürgermeister

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende Themen:

- Einladung der FFW Dürrbrunn zum Weißwurstfrühstück am 01.05.2018, ab 10:30 Uhr.
- Einladung zur Übergabe des neugestalteten Kinderspielplatzes in Dürrbrunn am 01.05.2018, ab 13:00 Uhr
- Einladung Tag der offenen Tür der FFW Unterleinleiter am 10.05.2018, ab 10:30 Uhr – Festzug von der katholischen Kirche zum Bieranstich am Feuerwehrhaus gegen 10:00 Uhr
- 50 Jahr-Feier SpVgg Dürrbrunn-Unterleinleiter von 11.-13.05.2018
Freitag: Festkommers
Samstag Stammtischturnier mit Beatabend
Sonntag: Festzug mit Teilnahme des Gemeinderate (mit Gemeinderatsschild – bereits vorhanden)
- Info-Blatt der CSU zur Ausbaubeitragssatzung, wurde bereits an die Mitglieder des Gemeinderates zugesandt

8. Anfragen

1. GRin Gabriele Aign:

Könnte mit dem Förster wieder ein Termin zu einer Waldbegehung vereinbart werden?

Antwort des Vorsitzenden:

Der zuständige Förster Herr Jessen ist aktuell krank und der Vertreter führt auf Grund fehlender Vorortkenntnisse keine Waldbegehung durch.

2. GR Reinhold Geck:

Am Forstweg vom Kindergartenweg in Richtung in Ebermannstadt wurden Ablagerungen auf einen privaten Grundstück vorgenommen.

Antwort des Vorsitzenden:

Dies ist bekannt, die Gemeinde wurde im Vorfeld angefragt, ob der

Öffentlicher Teil der
44. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter

19.04.2018

Aushub abgelagert werden kann. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass für die Ablagerung von Aushubmaterialien das Landratsamt Forchheim zuständig sei. Es werden Bilder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Da es sich dabei um Aushub eines Bauplatzes handelt und noch ein weiterer Bauplatz ausgehoben wird, droht, dass die Ablagerung an dieser Stelle noch zu nehmen wird.

23.04.2018

Gerhard Riediger
1. Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Riediger', written in a cursive style.